

37/SN-256/ME

**INSTITUT FÜR BILDNERISCHE ERZIEHUNG UND KUNSTWISSENSCHAFT
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE**



Wien, 19. Jänner 1993

Num: 21. JAN. 1993

22. Jan. 1993

(Handwritten signature over the date)

Betr.: Begutachtung von GZ 68.336/6 - I/B/5A/92
 Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über
 geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien-
 rrichtungen geändert wird.

Das Institut für Bildnerische Erziehung und Kunswissen-
 schaft gibt folgende Stellungnahme ab:

§ 4 (4)
 soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat unter (1) bereits festgestellt, daß
 Studienrichtungen, die den Nachweis einer besonderen Eignung
 erfordern, Ergänzungsprüfungen verlangen. Diese Vorschrift
 wird vom Institut für Bildnerische Erziehung und Kun-
 wissenschaft nicht in Frage gestellt..

Diese jedoch unter (4) in einem Umfang zu definieren und
 auch ihre organisatorische Durchführung festzuschreiben,
 erscheint aus folgenden Gründen nicht zweckmäßig:

a) Wie der Gesetzgeber definiert hat, handelt es sich beim
 Lehramtsstudium der Bildnerischen Erziehung um eine wissen-
 schaftlich - künstlerische Berufsvorbildung. Das Institut
 für Bildnerische Erziehung stimmt daher vollinhaltlich mit
 den Erläuterungen zu dieser Gesetzesnovelle (Erläuterungen,
 Allgemeiner Teil: 1. Absatz 3) überein und begrüßt, daß auf
 diese Besonderheit des Studiums Bedacht genommen wird. Es
 sieht jedoch auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen
 in der Vorgangsweise wie sie § 4(4) vorsieht keinen ziel-
 führenden Weg.

In Übereinstimmung mit der Hochschule für künstlerische und
 industrielle Gestaltung Linz weist das Institut darauf
 hin, daß der fächerintegrative Charakter im wichtigen Punkt
 der Regelung des Aufnahmeverfahrens nicht verwirklicht wird.

Das Lehramtsstudium der Bildnerischen Erziehung stellt, aus
 oben angeführten Gründen, andere Anforderungen an das Eig-
 nungsprofil als ein Kunststudium. Gerade in den letzten

Jahren hat sich das Bezugsfeld der Bildnerischen Erziehung gewandelt und sich immer weiter von einem Studium der freien Künste entfernt. Die Formulierung "Nachweis der künstlerischen Begabung" scheint daher angesichts der aktuellen Fachdiskussion zu eng gefasst.

Es wäre daher Aufgabe einer gesamtösterreichischen Studienkommission, die "besondere Eignung" im Zug der notwendigen Überarbeitung der Studienordnung für Bildnerische Erziehung zu definieren.

b) Prinzipiell ist festzustellen, daß der akute Mangel an geprüften LehrerInnen der Bildnerischen Erziehung nicht zuletzt darin begründet ist, daß hauptsächlich Vertreter künstlerischer Fächer über die Eignung für eine wissenschaftlich - künstlerische Berufsvorbildung zu befinden hatten und an der Akademie der bildenden Künste noch haben. Die Selektion erfolgte demnach zu wenig im Hinblick auf die Berufsausbildung.

Eine gesetzliche Regelung wie sie § 4 (4) vorsieht, würde den unbefriedigenden Zustand an der Akademie der bildenden Künste auf unbestimmte Zeit fortschreiben und eine Überarbeitung der Studienordnung unnötigerweise präjudizieren.

c) Die Mittelbauvertreter am Institut weisen weiters darauf hin, daß die im Entwurf vorgesehene Art der Durchführung dieser Ergänzungsprüfung einen Rückschritt der akademischen Mitbestimmung bedeutet, da Mittelbauvertreter nur per Vorschlag und Studenten gar nicht mehr vertreten sein sollen.

§ 9. (1) a) und c) stellen die Mittelbauvertreter fest, daß sie die Bestrebung des Gesetzgebers nach Hebung der Ausbildungsqualität prinzipiell begrüßt, kommissionelle Prüfungen jedoch keinesfalls als geeingetes Mittel ansieht, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Institut weist zudem darauf hin, daß in jedem Fall der Zeitraum zwischen der Ablegung der beiden kommissionellen Prüfungen mit einem Semester zu kurz bemessen ist, da z. B. in der Bildnerischen Erziehung viele Studenten die Aufnahmsprüfung erst in einem zweiten oder dritten Versuch bestehen und inzwischen bereits erfolgreich ihr künftiges Kombinationsfach studieren.

Das Institut für Bildnerische Erziehung und Kunswissenschaft ersucht um Berücksichtigung der angeführten Einwände.

OHSPROF. MAG. HERWIG ZENS
Institutsvorstand